

Dokumentationsbogen Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichtennach § 15 des Geldwäschegesetzes (GwG)
Für Rechtsanwälte als Verpflichtete gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG

A)	Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos		
	Bei der vorliegenden Transaktion / Geschäftsbeziehung wurde aufgrund der kanzleiinternen Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.		
а) Begründung:		
b) Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte:		
	Folgende Führungskraft (in der Kanzlei) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:		
Vor- und Nachname der Führungskraft			
B)	Politisch Exponierte Personen (PEP)		
	Der Mandant ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. (→ Weiter bei a)		
	Der wirtschaftlich Berechtigte ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. (→ Weiter bei a)		
а) Genaue Bezeichnung des Amtes bzw. der Funktion:		
b) Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte:		
	Folgende Führungskraft (in der Kanzlei) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:		
Vor- und Nachname der Führungskraft			
C)	Drittstaat mit hohem Risiko		
	Der Mandant ist in einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen. (→ Weiter bei a)		

		Der wirtschaftlich Berechtigte ist in einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen. (→ Weiter bei a)
	a)	Betroffener Drittstaat:
	b)	Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte:
		Folgende Führungskraft (in der Kanzlei) hat der Begründung der Geschäftsbeziehung zugestimmt:
Vor-	und	Nachname der Führungskraft
D)		Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion
		Es handelt sich vorliegend um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist. ungewöhnlich abläuft.
	Die	ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck erfolgt. Transaktion wurde untersucht: (→ Weiter bei a)
	a)	Dokumentation der Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion → Hinweis : Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§§ 43 ff. GwG) und Aufzeichnungspflicht (§ 8 GwG) beachten.
E)		Sicherstellung der verstärkten kontinuierlichen Überwachung
		Die Mandatsbeziehung wird einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzogen, die wie folgt sichergestellt wird:

F)	Ggt. zusatzliche verstarkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschatzung
	Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt:
Datum	Unterschrift der Bearbeiterin / des Bearbeiters